



IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verfahren
über
die Wahlprüfungsbeschwerde**

des Herrn (...),

gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. März 2023 - WP 1516/21 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Vizepräsidentin König,

Maidowski,

Langenfeld,

Wallrabenstein,

Fetzer,

Offenloch,

Frank,

Wöckel

am 4. März 2024 gemäß § 24 BVerfGG einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der Wahlprüfungsbeschwerde bleibt aus den in dem Schreiben der Berichterstatterin vom 22. Januar 2024 genannten Gründen der Erfolg versagt. Gemäß § 24 Satz 2 BVerfGG wird von einer weiteren Begründung abgesehen.

1

König	Maidowski	Langenfeld
Wallrabenstein	Fetzer	Offenloch
	Wöckel	

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. März 2024 - 2 BvC 20/23

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. März 2024 - 2 BvC 20/23 - Rn. (1 - 1), http://www.bverfg.de/e/cs20240304_2bvc002023.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2024:cs20240304.2bvc002023